

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Februar 2017
Seite 1 von 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Aktenzeichen VB 2
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

MR'in Birgit Szymczak
Telefon 0211 855-3209
Telefax 0211 855-
Birgit.szymczak@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in
Nordrhein-Westfalen – Aktueller Stand der Umsetzung.**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Günter Garbrecht MdL, hatte die Landesregierung auf Grundlage
eines Schreibens der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN um einen
Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des ersten allgemeinen
Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen
gebeten.

Diesem Wunsch komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbe-
tenen Bericht mit der Bitte, die beigefügten Drucke dem Ausschuss für
Arbeit, Gesundheit und Soziales für dessen 127. Sitzung am 8. Februar
2017 (TOP 10) zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Düsseldorf, im Februar 2017

**Bericht der Landesregierung
zu bereits eingeleiteten Maßnahmen
und Initiativen
zur Umsetzung
des Ersten allgemeinen Gesetzes
zur Stärkung
der sozialen Inklusion in Nordrhein-
Westfalen**

A) Ausgangssituation

Im Rahmen der Beratungen im Inklusionsbeirat zur Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) im Juli 2013 wurde deutlich, dass der Änderungsbedarf und die Anforderungen zur Umsetzung allgemeiner Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an die Landesgesetzgebung, über den bisherigen rechtlichen Regelungsrahmen des BGG NRW hinausgehen.

Ausschlaggebend hierfür war insbesondere, dass der Bund im Rahmen des Ratifizierungsprozesses den Text der UN-BRK in Bundesrecht kodifiziert, aber keine eigenständige Regelung hierzu getroffen hat, also keinerlei allgemeine Vorkehrungen für die unmittelbare Umsetzung der UN-BRK getroffen hat. Von daher war es notwendig, zumindest auf Landesebene die allgemeinen Anforderungen der UN-BRK im Landesrecht gesetzlich zu verankern.

Aufgrund der grundsätzlich parallelen Struktur der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Ländern und um die besondere Bedeutung der UN-BRK herauszustellen, sollten die Regelungen zur Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK und das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen in einem Inklusionsgrundsätzegesetz (IGG NRW) erfolgen.

Der Gesetzentwurf wurde im September 2015 in den Landtag eingebracht. Nach Durchführung einer ausführlichen Verbändeanhörung wurde das Inklusionsstärkungsgesetz in zweiter Lesung am 8. Juni 2016 vom Landtag verabschiedet.

Adressat des Gesetzes sind in erster Linie die Träger öffentlicher Belange. Sie sind aufgefordert, Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen beitragen. Dabei sind Maßnahmen zu unterscheiden, die sich unmittelbar auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auswirken, und solche, die mittelbar und damit erst mittel- bis langfristig Wirkung in diesem Sinne entfalten. Der Bericht enthält Informationen und Hinweise zu beiden Bereichen des Wirkungskreises des Gesetzes.

Mit Veröffentlichung im Gesetzblatt am 30. Juni 2016 trat das Gesetz am 1. Juli 2016 in Kraft.

Neben dem Inklusionsgrundsätze-gesetz sind mit dem Inklusionsstärkungsgesetz die Novelle des BGG NRW und seiner Verordnungen sowie weitere allgemeine und – orientiert am Grundsatz der Stärkung der inklusiven Rechtskultur - grundsätzliche Regelungen in anderen Fachgesetzen bzw. Regelungen im Zusammenhang mit dem BGG NRW und seinen Verordnungen beschlossen worden.

Das Inklusionsstärkungsgesetz ist deshalb ein Artikelgesetz mit insgesamt 13 Artikeln:

- Artikel 1 Inklusionsgrundsätze-gesetz (IGG NRW)
- Artikel 2 Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW
- Artikel 3 Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII
- Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes NRW
- Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW
- Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfenverordnung NRW/
Kommunikationsunterstützungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente
- Artikel 10 Aufhebung von Verordnungen
- Artikel 11 Änderung des Landesbetreuungsgesetzes
- Artikel 12 Inkrafttreten, Evaluation

Um die Zugänglichkeit der im ISG enthaltenen Regelungen für alle Menschen zu unterstützen ist nach seiner Verabschiedung hierzu eine Information in Leichter Sprache veröffentlicht worden. Sie ist auf der Internetseite des MAIS zu finden.

B) Eingeleitete Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung des ISG

Trotz der bisher relativ kurzen Geltungsdauer des ISG sind bereits eine Reihe von Aufträgen umgesetzt worden. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die allgemeinen Grundsätze der UN-BRK, die in Artikel 1, dem Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) verankert wurden, nur schrittweise und oftmals in Kooperation mit anderen Partnern umgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Herausforderungen, die mit der Verankerung der Grundsätze der UN-BRK im Bewusstsein der Entscheider bei den Trägern öffentlicher Belange einhergehen.

Zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung des ISG auf den Weg gebracht worden sind, gehören:

I. Stärkung der selbständigen Ausübung des Wahlrechtes von Menschen mit Behinderungen

◦ Broschüre zur Wahl in Leichter Sprache

In § 24 Abs. 1 Landeswahlgesetz ist vorgesehen, dass neben den Stimmzettelschablonen auch Informationen zur Wahl in Leichter Sprache amtlich herzustellen sind.

Der Landeswahlleiter wird daher in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung und unter Mitwirkung des Landtags und der Landesbehindertenbeauftragten eine Broschüre zur Landtagswahl in Leichter Sprache veröffentlichen. Darüber hinaus ist das MAIS vom Landeswahlleiter bei diesem Projekt beteiligt worden. Die Broschüre wird rechtzeitig vor dem Wahltermin im Mai veröffentlicht werden und enthält alle wesentlichen Informationen über die Landtagswahl, die Ausgestaltung des Stimmzettels, das Wahlverfahren sowie den ausdrücklichen Hinweis, dass bei der Wahl im Mai 2017 erstmals auch Personen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, wählen gehen dürfen. Über den Verteiler der Broschüre ist noch nicht abschließend entschieden; die Beteiligten haben aber vereinbart, gemeinsam die Verteilung an die Betroffenenverbände sicherzustellen.

Für die Kommunalwahlen wird im zeitlichen Zusammenhang zu dieser Wahl eine gesonderte Broschüre amtlich erstellt, die auf die Besonderheiten der Kommunal-

wahl entsprechend Bezug nehmen wird.

◦ **Vorbereitung von Stimmzettelschablonen**

Nach § 24 Abs. 1 Landeswahlgesetz sind nunmehr die Stimmzettelschablonen amtlich herzustellen.

Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehbehindertenverbänden Nordrhein. (BSVN) und Westfalen (BSVW) wird auch im Vorfeld der kommenden Landtagswahlen fortgesetzt. Wie bisher stellen die Kreiswahlleitungen dem jeweiligen Blinden- und Sehbehindertenverband unmittelbar nach Fertigstellung Muster der Stimmzettel zur Verfügung, die als Grundlage für die Erstellung von Schablonen und einer Begleit-CD dienen. Die wesentlichen Termine und Maße sind durch Erlass des Landeswahlleiters vom 16.11.2016 - 111 - 35.09.05 -festgelegt worden. Er ist als Anlage A beigefügt.

Nach § 29 Abs. 6 Landeswahlordnung erstattet der Landeswahlleiter den Blindenverbänden die für die Herstellung und Versendung von Stimmzettelschablonen notwendigen Kosten.

Hinweis zur Zahl der Menschen, die erstmalig bei der Landtagswahl aufgrund der Gesetzesänderung wählen gehen dürfen

Eine offizielle Statistik über die Zahl der Betreuungsverfahren von Personen, bei denen eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet worden ist, existiert nicht. Schätzungen belaufen sich auf rund 1 % der ca. 1,3 Mio. Betreuungen in Deutschland. In NRW besteht bisher für 22.471 Menschen ein Wahlrechtsausschluss nach § 13 Bundeswahlgesetz (Quelle: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung, BMAS, Juli 2016, S. 41). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass darunter auch diejenigen Personen fallen, denen durch Richterspruch das Wahlrecht entzogen wurde oder die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

II. Stärkung der unabhängigen Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in NRW durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in § 11 Inklusionsgrundsätzegesetz NRW (IGG NRW) verpflichtet, gemäß Art. 33 Absatz 2 UN-BRK eine unabhängige Stelle (Monitoring-Stelle) zur Überwachung der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für NRW einzurichten und diesen Auftrag der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), das seit 2009 als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland insgesamt begleitet, zu vergeben.

Gem. § 11 IGG wurden daher die Aufgaben dem als Verein organisierten DIMR mittels vertraglicher Vereinbarung übertragen. Das DIMR hat bereits die erforderlichen personellen Entscheidungen getroffen. Die Monitoring-Stelle wird ihre Arbeit zum 01. März 2017 aufnehmen. Zu den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten der Monitoring-Stelle gehören insbesondere

- die fachkompetente Beratung und Begleitung der Landesregierung bei der Umsetzung der Anforderungen der UN-BRK, wobei die Begleitung insbesondere die relevanten administrativen und gesetzgeberischen Umsetzungsprozesse umfasst,
- die Zusammenarbeit mit der Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point NRW) sowie nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere mit sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
- die fachliche Beratung der zuständigen Stellen (Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände, Kommunen, Kompetenzzentren, Agentur Barrierefrei NRW, der/des Landesbehindertenbeauftragten) und Gremien (Inklusionsbeirat, Fachbeiräte, Behindertenbeiräte, interministerielle Arbeitsgruppen) in Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Wahrnehmung dafür erforderlicher Termine vor Ort,
- das Erstellen von Stellungnahmen, insbesondere zu Vorhaben der Landesregierung, und die Mitwirkung in politischen Prozessen, z.B. der Gesetzgebungsverfahren; denkbar sind darüber hinaus auch Publikationen in unterschiedlichen Formaten (wie Evaluationsberichte) zu allen UN-BRK bezogenen Themen in NRW, sowie

- Stellungnahmen im Rahmen der Berichtspflichten der Landesregierung nach dem Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) und dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW).

III. Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen

Die Erfahrung bei der Organisation von Hilfen zur Kommunikation von Menschen mit Behinderungen haben verdeutlicht, dass zu ihrer nachhaltigen Sicherung ein Bündel von Maßnahmen erforderlich ist. Nachfolgend werden die hierzu seitens der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen aufgezeigt:

- **Vorkehrungen zur Sicherung einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Kommunikations Helfern und -assistenten**

In mehreren Beratungen, insbesondere mit Vertretern der Organisationen und Verbände der Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie den Verbänden der Gebärdensprachdolmetscher, der Gebärdensprachdozenten, der Schriftdolmetscher und der Taubblindenassistenten sowie mit Vertretern der Wissenschaft und des Wissenschaftsministeriums ist erörtert worden, wie zukünftig ein zahlenmäßig ausreichendes und in der Qualität gesichertes Angebot an Kommunikations Helfern und -assistenten geschaffen werden kann.

Die in diesen gemeinsamen Beratungen entwickelten Hinweise und Anregungen sind in einen gemeinsamen Vorschlag des MAIS und des MIWF eingegangen und von den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Sinnesbehinderungen in Beratungen am 1. Februar 2017 im wesentlichen bestätigt worden. Der Vorschlag berücksichtigt vor allem:

- Start der Möglichkeit zur beruflichen Qualifizierung von Gebärdensprachdozenten in 2017 an der Universität zu Köln;
- Aufbau eines Bachelor-Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen mit Beginn des Wintersemesters 2017/2018 an der Universität zu Köln,
- Aufbau eines nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“ an der Universität zu Köln, der auch Absolventinnen und Absolventen aus verwandten Bachelor-Studiengängen offensteht.

- Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) wird – von 2017 bis 2019 – im Auftrag des MAIS jeweils einen Lehrgang zur Qualifizierung von Schriftdolmetschern durchführen,
- Das MAIS wird sein Engagement bei der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten fortsetzen und hierzu ab März 2017 einen 8. Kurs fördern.

◦ **Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten behinderter Eltern in Kindertageseinrichtungen**

Durch das Inklusionsstärkungsgesetz hat das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 4 erfahren, die zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Zur Wahrnehmung der Elternrechte und Sicherstellung der Kommunikation von hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, danach die Rechte aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung - KHV NRW. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BGG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KHV NRW haben für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die geeigneten Kommunikationsunterstützungen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Auf diese Ansprüche der Eltern sowie auf die Fortgeltung des MFKJKS-Erlasses vom 11. Januar 2013, wonach Gebärdensprachdolmetschung auch aus Mitteln nach dem Kinderbildungsgesetz finanzierbar ist, hat das MFKJKS mit Erlass an die Landschaftsverbände (Landesjugendämter) vom 31. Oktober 2016 hingewiesen, der als Anlage 2 beigefügt ist.

◦ **Einsatz von Kommunikationsunterstützung in schulischen Belangen**

Vor Inkrafttreten des ISG hat das MSW Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und anderen Kommunikationsunterstützungen für gehörlose Eltern bei Veranstaltungen im Sinne der Schulmitwirkung (§§ 62 ff SchulG) seit dem Jahre 1996 (für gehörlose Lehrkräfte) und seit 2002 (für gehörlose Eltern) freiwillig im Rahmen seiner haushaltsrechtli-

chen Möglichkeiten erstattet. Im Jahr 2016 betrug der Haushaltsansatz 70.000 Euro.

Im Rahmen des ISG ist auch eine Änderung des Schulgesetzes erfolgt. In Artikel 5 des ISG werden durch Änderung des § 41 Absatz 4 SchulG Regelungen getroffen, um die notwendige Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Eltern bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Rechte aus § 1626 BGB in schulischen Belangen sicher zu stellen. Durch eine Rechtsfolgeverweisung wird in § 100 Absatz 3 SchulG sichergestellt, dass betroffene Eltern, deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, die gleiche Unterstützung bei ihrer Kommunikation beanspruchen können.

Damit ist die für schulische Verwaltungsverfahren bestehende Verpflichtung auf andere Gesprächssituationen im Schulbereich ausgeweitet worden und umfasst nunmehr alle Angelegenheiten der individuellen Schullaufbahn eines Kindes sowie der eigenen Schulmitwirkung.

Die Organisation und Durchführung des Erstattungsverfahrens wird für öffentliche Schulen und genehmigte Ersatzschulen nicht von der Schule selbst, sondern von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt (Bezirksregierung bzw. Schulamt).

Über die gesetzlichen Änderungen im ISG im schulischen Bereich sind die Bezirksregierungen mit Runderlass des MSW vom 26. September 2016 informiert worden, die wiederum die Schulen in ihrem jeweiligen Bereich hierüber in Kenntnis gesetzt haben.

Mit Erlass vom 29. September 2016 hat das MAIS dem MSW mit Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis erstmalig Mittel für die Erstattung von Kosten für Kommunikationsunterstützungen in Schulen in Höhe von 266.667 Euro zugewiesen.

Nach den Berichten der Bezirksregierungen vom 13. Januar 2017 stellt sich die Entwicklung der Anzahl von Erstattungsanträgen und der jeweils verausgabten Mittel für den Einsatz von Kommunikationsunterstützungen in Schulen – jeweils **vor** und **nach** Inkrafttreten des **ISG NRW** ab dem 1. Juli 2016 wie folgt dar:

Bezirksregierung	Erstattungsanträge		Verausgabte Mittel	
	01.01.16 bis 30.06.16 Vor Inkrafttreten ISG NRW	01.07.16 bis 31.12.16 Nach Inkrafttre- ten ISG NRW	01.01.16 bis 30.06.16 Vor Inkrafttre- ten ISG NRW	01.07.16 bis 31.12.16 Nach Inkrafttre- ten ISG NRW
Arnsberg	6	9	3.161 €	1.764 €
Detmold	- / -	20	- / -	5.348 €
Düsseldorf	17	14	6.874 €	4.338 €
Köln	3	66	1.350 €	16.355 €
Münster	3	43	3.761 €	11.833 €
Insgesamt	29	152	15.146 €	39.638 €

Grundsätzliche Probleme im Verfahrensvollzug sind dabei bislang nicht aufgetreten oder bekannt geworden. Die deutlich gestiegene Anzahl gestellter Anträge auf Übernahme der Kosten für Kommunikationsunterstützungen kann zudem als Indiz dafür gesehen werden, dass die zur Information der betroffenen Eltern ergriffenen Maßnahmen diese erreichen und von ihnen angenommen werden.

IV. Förderung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit

Ein wesentliches Anliegen und daher eines der grundlegenden Prinzipien der UN-BRK ist die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit für alle Menschen mit Behinderungen. Dies wird in Artikel 9 „Accessibility“ deutlich ausgeführt. Dem trägt das Inklusionsstärkungsgesetz NRW Rechnung und schreibt Maßnahmen mit genau dieser Zielsetzung fest. So wird in § 4 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW („Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei“) formuliert: „Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist.“ Weiter heißt es: „Die Landesregierung unterstützt

durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit“ (§ 4 Abs. 3).

◦ **Weiterentwicklung der Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW**

Mit der Agentur Barrierefrei NRW wurde in § 4 Absatz 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW eine Institution rechtlich verankert, die mit ihren Beratungsleistungen ganz maßgeblich dazu beiträgt, Barrierefreiheit ganz konkret vor Ort umzusetzen. Dabei wird von einem umfassenden Ansatz von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ausgegangen. Durch das Inklusionsstärkungsgesetz sind zusätzlich die bisher nicht im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Elemente „Universelles Design“ „Assistive Technologie“ sowie die Konzeptentwicklung und Forschung im Bereich „technologiegestützter Barrierefreiheit“ aufgegriffen worden. Hinzu kommen neue Anforderungen durch die Einführung des Instruments der „Leichten bzw. leicht verständlichen Sprache“ im Inklusionsstärkungsgesetz.

Zudem wird die Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit explizit als Aufgabe hervorgehoben.

Insofern hat der bisherige eher allgemeine Beratungsauftrag der Agentur Barrierefrei NRW eine Erweiterung erfahren.

Gleichzeitig ist die Fortsetzung der im Aktionsplan festgelegten Erhebung (Web-Portal „NRW informierBar“) und die Vergabe des Signets einschließlich der notwendigen Schulungen sicherzustellen.

Derzeit ist die Agentur Barrierefrei NRW überdies an der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Technischen Baubestimmungen in Umsetzung der Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW) beteiligt. In den letzten beiden Jahren war die Agentur zudem intensiv in den Prozess der Erarbeitung einer aus Teilhabe- und Sicherheitsgesichtspunkten praktikablen Lösung zur Mitnahme von sogenannten „E-Scootern“ einbezogen („Runder-Tisch-E-Scooter“).

Insoweit ist eine konzeptionelle und strukturelle Neuaufstellung der Agentur Barrierefrei NRW angezeigt. Mit der Leitung der Agentur wurden seitens des MAIS bereits Gespräche geführt, wie die Zusammenarbeit in Bezug auf den neuen gesetzlichen Auftrag weiter ausgestaltet werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde die Weiterentwicklung der Agentur im Dezember 2016 im Fachbeirat „Barrierefreiheit,

Zugänglichkeit, Wohnen“ u.a. mit den Verbänden der Behindertenhilfe- und -selbsthilfe beraten. Die Umsetzung wird nun Schritt für Schritt erfolgen.

Für den Bereich der „Leichten Sprache“ soll die Arbeit der Agentur dabei zukünftig auf die folgenden Bereiche fokussiert werden:

- Erstberatung (etwa Beratungen öffentlicher Einrichtungen in NRW, Bereitstellen von Info-Material und Checklisten, Vorträge und Informationsveranstaltungen)
- Materialentwicklung (z.B. Erarbeitung von Materialien in Leichter Sprache, Aufbau einer Datenbank mit Beispielen guter Praxis, Leichte Sprache und barrierefreies Internet),
- Konzeptentwicklung (z.B. zu den Themen „Leichte Sprache sprechen / dolmetschen“, „Leichte Sprache in Verwaltungsakten“, „Leichte Sprache und politische Partizipation“),
- Kooperation und Innovation (Ausbau der Kooperationen in NRW, bundesweit und international, Auseinandersetzung mit Fragen der technischen Unterstützung für Leichte Sprache, Beteiligung an Modellprojekten).

In diesem Zusammenhang kann auf ein vielversprechendes Modellprojekt hingewiesen werden, das vom Forschungsinstitut „Technologie und Behinderung“ (FTB) in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (Lebenshilfe Büro für Leichte Sprache Ruhrgebiet gGmbH, Idema Gesellschaft für verständliche Sprache mbH, Stadt Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Paderborn) durchgeführt und von der Stiftung Wohlfahrtspflege gefördert wird. Ziel ist es, unter Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, praktikable Lösungen für die Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache zu erarbeiten. Die finalen Ergebnisse werden im Herbst 2018 erwartet.

Im Rahmen der **Sensibilisierung Träger öffentlicher Belange und der Privatwirtschaft** nimmt die Agentur Barrierefrei NRW bereits jetzt eine Schlüsselrolle ein. Neben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführten Beratungen und Schulungen ist die „Agentur Barrierefrei NRW“ mit ihrer Expertise bei der Vergabe des „Signets Barrierefrei NRW“, bei Erhebungen im Rahmen der „NRW informierbar“ sowie bei Fragen der Zugänglichkeit im europäischen Kontext tätig. Die von der Agentur herausgegebene, bereits in dritter Auflage vorliegende Broschüre „Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden“ unterstützt in diesem Zusammenhang Planer und Berater mit praktischen Lösungsbeispielen.

Auf Basis umfassender Kriterienkataloge zur Barrierefreiheit, die von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe erstellt worden sind, wurden mittlerweile über 200 ehrenamtlich Mitwirkende für die Bestandserhebung zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude in NRW qualifiziert, darunter Studierende an den Universitäten Dortmund und Siegen. Die barrierefreie Internetplattform, über die die erhobenen Informationen bereitgestellt werden sollen, ist seit 2014 online. Derzeit werden Maßnahmen erarbeitet, um die Erhebung zu professionalisieren, um noch mehr Gebäude in die Datenbank aufnehmen zu können. Hierzu sollen Mittel des ESF Verwendung finden.

Beginnend mit dem Jahr 2017 sieht das Inklusionsstärkungsgesetz eine jährliche Berichtspflicht des für die Inklusion federführenden Ministeriums gegenüber dem Landtag zur Tätigkeit der Agentur Barrierefrei NRW vor. Der in diesem Jahr vorzulegende erste Bericht wird zu den festgelegten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und ersten Umsetzungsschritten Stellung beziehen.

- **Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen als Forum zur Beratung über Fragen der Barrierefreiheit**

Auch der Inklusionsbeirat und seine Fachbeiräte, hier in erster Linie der Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“, haben aufgrund der Bandbreite der dort vertretenen Organisationen eine wichtige Funktion zur Sensibilisierung öffentlicher Träger und der Zivilgesellschaft für Fragen der Barrierefreiheit. So sind im Inklusionsbeirat neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern etwa auch der Verband der Wohnungswirtschaft, die Architektenkammer und der Verband der Verkehrsunternehmen vertreten.

- **Barrierefreiheit im ÖPNV**

Das 2012 novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelt, dass die Aufgabenträger ihre Nahverkehrsplanung mit dem Ziel vorzunehmen haben, im straßengebundenen ÖPNV (Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen) bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei der barrierefreien Gestaltung insbesondere der ÖPNV-Infrastruktur

wurde daher ein neuer Fördertatbestand in § 13 Absatz 1 Nummer 5 ÖPNVG NRW aufgenommen. Damit wird ein weiterer Beitrag des Ziels der vollständigen Barrierefreiheit geleistet.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 IGG (Artikel 1 Inklusionsstärkungsgesetz) hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr gemeinsam mit den SPNV-Zweckverbänden und unter Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags ein Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW aufgestellt, das eine weitgehende Vereinheitlichung der Bahnsteighöhen auf 76 cm vorsieht. Nach Ziffer 6.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW und Ziffer 5 der Nebenbestimmungen zum Musterzuwendungsbescheid zu § 12 ÖPNVG NRW haben die Bewilligungsbehörden des Landes und der Zweckverbände dieses Konzept bei der Bewilligung von Fördermitteln für Infrastrukturinvestitionen zu beachten. Nur so kann langfristig ein barrierefreier Schienenpersonennahverkehr in NRW erreicht werden.

In diesem Zusammenhang hat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. eine Rahmenvereinbarung getroffen.

◦ **Barrierefreies Bauen**

Mit der am 28. Dezember 2016 verkündeten neuen Landesbauordnung, die im Wesentlichen am 28. Dezember 2017 in Kraft treten wird, sind deutliche Verbesserungen beim barrierefreien Bauen erreicht worden. Hervorzuheben ist, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen grundsätzlich im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen, wobei dies nicht mehr auf Gebäudeteile beschränkt wird, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen.

Künftig – nach Inkrafttreten – werden in neu gebauten Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar sein müssen. In Gebäuden, die mehr als drei Geschosse haben und daher Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei sein. Ab der achten Wohnung müssen eine bzw. ab der 15. Wohnung zwei Wohnungen auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderung entwickelt derzeit Vorschläge für technische Baubestimmungen zur Barrierefreiheit, deren Einhaltung später von den Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist. Auf diese Weise wird erreicht, dass künftig die erstmals in der BauO in § 2 Abs. 11 definierte Barrierefreiheit beim Bauen beachtet wird. Die noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift wird im Übrigen klarstellen, dass zur Barrierefreiheit auch das sog. "Zwei-Sinne-Prinzip" gehört.

V. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

• Stärkung der politischen Partizipation auf kommunaler Ebene

Das novellierte Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Artikel 2 ISG NRW) enthält die Regelung, dass „die Landesregierung unter Beteiligung des Inklusionsbeirates Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (erarbeitet)“ (§ 13 Abs. 2).

Auf dieser Grundlage sollen die Verantwortlichen in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten dabei unterstützt werden, ihrer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW nachzukommen, die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen per Satzung zu regeln. Auch in der Gemeindeordnung NRW wird mittlerweile auf die Möglichkeit der Gemeinden hingewiesen, zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen Menschen mit Behinderung oder besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen zu können (vgl. § 27a GO NRW).

Die Empfehlungen werden derzeit im Rahmen des von der LAG Selbsthilfe durchgeführten, vom MAIS geförderten Projekt „Mehr Partizipation wagen!“ erarbeitet. Beteiligt daran sind die Landesbehindertenbeauftragte, das MIK und die Kommunalen Spitzenverbände. Der finale Entwurf soll im Laufe des Jahres 2017 im Inklusionsbeirat beraten und danach von der Landesregierung beschlossen werden.

Auf Basis der Empfehlungen möchte das Projekt die kommunalen Akteure dabei unterstützen:

1. Dort, wo noch keine Form der Interessenvertretung vorhanden ist, partizipative Strukturen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zu entwickeln.

2. Dort, wo bereits Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und/chronischen Erkrankungen vorhanden sind, diese daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen der UN-BRK bereits gerecht werden oder inwieweit sie weiterzuentwickeln sind.

Nach Ablauf des Projekts im Frühjahr 2019 wird dem Landtag über den Stand der Entwicklungen zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen in den Kommunen berichtet. Der Landtag soll damit eine Grundlage erhalten, um über ggf. erforderliche weitergehende rechtliche Regelungen zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen zu entscheiden.

Rechtliche Verankerung des Inklusionsbeirats und der Fachbeiräte zur Sicherung der Beteiligung der Organisationen und Verbände und zur Beratung der Landesregierung

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen wird maßgeblich über den Inklusionsbeirat des Landes NRW (Vgl. § 10 IGG NRW) sichergestellt. Aufgabe des Inklusionsbeirates ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ sowie der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu beraten, die politische Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Gesetzen und politischen Programmen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) zu gewährleisten. Gleichzeitig gibt er Empfehlungen für politische Programme bzw. zeigt in diesem Kontext Handlungsbedarfe auf. Da der Inklusionsbeirat die gesamte Themenbreite der UN-BRK erörtern soll, sind zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit Fachbeiräte bei den für die jeweiligen Themen zuständigen Ressorts eingerichtet worden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten.

VI. Aktivitäten zur Förderung und Stärkung des inklusiven Bewusstseins

• Inklusionskataster NRW – Nichts ist so überzeugend, wie die gelungene inklusive Praxis

In § 5 Absatz 6 Inklusionsgrundsatzgesetz ist vorgesehen, dass die Landesregierung Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu treffen hat. Da nichts so überzeu-

gend ist wie gelungene inklusive Praxis, ist Kernstück der Bewusstseinsbildung das internetgestützte „Inklusionskataster“ (<http://inklusionskataster-nrw.de>), über das gelungene und in der Qualität gesicherte Beispiele inklusiver Praxis gesammelt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Damit ist die Landesregierung ihrer Verpflichtung aus § 5 Absatz 6 Satz 2 zur Erfassung gelungener Praxisbeispiele nachgekommen.

Die Verantwortlichen des Inklusionskatasters NRW veranstalten außerdem seit 2015 jährlich 3 bis 4 Fachforen zu unterschiedlichen Themenbereichen der Inklusion. In den Jahren 2015 und 2016 sind so beispielsweise workshops zu den Themen „inklusive Kulturprojekte“, „Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens als Planungsaufgabe“, „Sport und Behinderung“ sowie ein Projektforum zum Thema „selbständiges Wohnen“ durchgeführt worden. Aufgrund zahlreicher Anfragen aus Kommunen wird das Inklusionskataster voraussichtlich im Mai 2017 ein Fachforum zum Thema „Bedeutung, Chancen und Problemstellungen des Inklusionsstärkungsgesetzes“ für kommunale Sozialplaner anbieten.

- **Inklusionspreis NRW zeichnet gelungene Inklusionsprojekte aus**

Auch die regelmäßige Auslobung des Inklusionspreises Nordrhein-Westfalen ist Teil der Bewusstseinskampagne der Landesregierung. Dadurch wird aufgezeigt, wie viele gute Projekte von und für Menschen mit Behinderungen es in Nordrhein-Westfalen bereits heute gibt. Diese positiven Beispiele sollen natürlich zur Nachahmung anregen.

- **Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal point) beim MAIS beteiligt sich an Veranstaltungen durch Vorträge zum Inklusionsstärkungsgesetz**

Der Focal Point im MAIS (siehe Kapitel VI) führt zu den Inhalten und Anforderungen des Inklusionsstärkungsgesetzes Vorträge durch. Neben den bereits durchgeführten Veranstaltungen liegen weitere Anfragen von kommunalen Stellen sowie Anbietern und Interessengruppen vor, die nach und nach wahrgenommen werden.

VI. Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung

• Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point) beim MAIS eingerichtet

Artikel 33 Abs. 1 UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-BRK bestimmen und sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll, prüfen sollen. Der Landesgesetzgeber hat diese Vorgabe aus der UN-BRK in § 8 Inklusionsgrundsätzegesetz umgesetzt. Darin ist festgeschrieben, dass bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point) eingerichtet wird. Diese soll Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Politikfeldern koordinieren und auf die Einhaltung der Beteiligungspflichten nach § 9 Inklusionsgrundsätzegesetz achten.

Daher sind bei dem für die Politik für Menschen mit Behinderungen federführenden MAIS innerhalb der Gruppe „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ zwei Referate mit den Aufgaben des Focal Points befasst, zum Einen das Referat „Stabstelle Inklusion, Grundsatzreferat der Politik für Menschen mit Behinderungen“ bei grundsätzlichen Anliegen und zum Anderen das Referat „Recht der Sozialen Inklusion, Soziales Entschädigungsrecht“ bei rechtlichen Fragen. Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirates bei letzterem Referat angesiedelt.

Derzeit wird seitens des Focal Points der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ in Zusammenarbeit mit allen Ressorts der Landesregierung aktualisiert.

◉ **IMAG Inklusion zur Umsetzung der UN-BRK stärkt die Zusammenarbeit bei Fragen der Inklusion innerhalb der Landesregierung**

Durch das Inklusionsstärkungsgesetz ergeben sich eine Reihe von Anforderungen und Aufgaben für die gesamte Landesregierung. Bereits für die Ausarbeitung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ hatte sich eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet. Diese soll sich nun mit der Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes innerhalb der Ressorts befassen. Die Ressorts haben bereits ihre Beteiligung zugesagt und Vertreterinnen sowie Vertreter benannt.

Im Rahmen der Sitzungen dieser interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG Inklusion) sollen nun Grundsätze der Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Focal Point und der Monitoring-Stelle sowie die Vorgaben für die Normprüfung (siehe unten), etc. gemeinsam erarbeitet und ggfs. durch eine Kabinettsentscheidung verbindlich ausgestaltet werden. Erste Sitzung der IMAG Inklusion ist am 2. Februar 2017 im MAIS.

◉ **Weiterentwicklung der Normprüfung soll inklusive Rechtskultur in NRW weiter stärken**

Bereits anlässlich der Erstellung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK in NRW (s.o.) hat Nordrhein-Westfalen als erstes Land mit allen Beteiligten eine umfassende Normprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Normprüfung sind im Aktionsplan dargestellt und der erforderliche Änderungsbedarf im Laufe der Legislaturperiode umgesetzt worden.

Die Dynamik der UN-BRK erfordert es jedoch, kontinuierlich Gesetze, Verordnungen etc. auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu überprüfen. In § 6 Absatz 2 Inklusionsgrundsatzgesetz ist daher die Normprüfung als dauerhafte Aufgabe der Landesregierung vor Einbringung von Gesetzesentwürfen in den Landtag vorgesehen. In Umsetzung dieser Vorschrift soll im Rahmen der IMAG Inklusion eine Handreichung in Form eines Prüfrasters oder Prüfbogens erarbeitet werden. Die Monitoring-Stelle wird an diesem Prozess beteiligt.

Zur Vorbereitung auf diese Aufgabe wurden bereits die nunmehr auch von anderen Ländern gestarteten bzw. durchgeführten Normprüfungsprojekte ausgewertet, um die Arbeitsgrundlage für die IMAG weiter zu entwickeln.

VII. Konzeption zum Aufbau eines Berichtswesens zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung der UN-BRK in Vorbereitung

Über das am 1. Juli 2016 in Kraft getretene Inklusionsgrundsätze-gesetz (§ 12 IGG NRW) erging der Auftrag an die Landesregierung, dem Landtag regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu berichten. Die Berichtspflicht entsteht erstmals zum 31. Dezember 2018 und ist dann einmal in der Wahlperiode zu erfüllen.

Der Aufbau einer neuen Berichterstattung, die die Anforderungen der UN-BRK aufgreift, ist mit großen Herausforderungen verbunden. Denn bisher liegen in der Regel nur Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen durch Menschen mit Behinderungen oder Angaben zur (Teil-) Gruppe der schwerbehinderten Menschen vor. Zukünftig sollen die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Bedingungen, die diese Personen ggf. an ihrer Teilhabe behindern, stärker in den Blick genommen werden.

Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden und eine umfassende Partizipation sicherzustellen, hat das MAIS vorab eine Expertise ausgeschrieben.

Insgesamt ist folgendes Vorgehen geplant:

1. Erstellung einer Expertise, in der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Teilhabeberichterstattung für NRW geklärt werden (läuft derzeit),
2. Beratung der Ergebnisse innerhalb der Landesregierung und im Inklusionsbeirat (voraussichtlich II. Quartal 2017),
3. Vergabe der Erstellung des Teilhaberberichtes auf Basis der Vorstudie und der dazu vorliegenden Rückmeldungen (voraussichtlich III. Quartal 2017).

Die Erstellung der Vorstudie wurde an eine Anbietergemeinschaft, bestehend aus der Universität Bielefeld (Prof. Dr. Claudia Hornberg) und dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG), Köln (Dr. Dietrich Engels) vergeben. Kooperationspartner ist das Institut „transfer“ (Thomas Schmitt-Schäfer).

Die Anbietergemeinschaft zeichnet sich in besonderem Maße durch die in der Ausschreibung geforderten Kenntnisse der bundespolitischen Aktivitäten, u.a. ausgewie-

sen durch die Erstellung der Vorstudien zum Teilhabebericht 2013 der Bundesregierung sowie der geplanten Repräsentativbefragung der Bundesregierung („Tilhabe-Survey Deutschland“) sowie der Erarbeitung des aktuellen Tilhabeberichtes der Bundesregierung, aus.

Es wird darüber hinaus bereits während der Erstellung der Expertise ein partizipatives Verfahren durchgeführt, in das alle wesentlichen Interessengruppen einbezogen werden.

VIII. Unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die partizipative Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse

◦ Aufbau von sechs Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KsL)

Nach § 9 Abs. 3 Inklusionsgrundsatzgesetz sind für die partizipative Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen wesentlich.

Mit Blick auf die Notwendigkeit, das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen weiter zu befördern, wurde im Jahr 2016 vom MAIS in allen fünf Regierungsbezirken des Landes jeweils ein Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) aufgebaut.

Um den spezifischen Belangen von Menschen mit Sinnesbehinderungen gerecht zu werden, gibt es neben den fünf Kompetenzzentren der Regierungsbezirke ein Kompetenzzentrum für diese Personengruppe. Es hat keine räumliche Zuordnung, sondern ist kompetenter Ansprechpartner für ganz Nordrhein-Westfalen. Dieses KSL entwickelt inklusive Praktiken und Serviceangebote, die es jedem Menschen mit einer Sinnesbehinderung ermöglichen sollen, sein Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten (Wegweiser unter www.ksl-nrw.de).

Zur fachlichen Unterstützung und Vernetzung der Kompetenzzentren wurde eine zentrale Koordinierungsstelle in Gelsenkirchen eingerichtet.

Zentrale Aufgabe der KSL ist die Förderung der sozialen Inklusion. Diese wird verstanden als umfassende Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft mit dem Ziel einer vollen und wirksamen Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten,

dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen an ihr teilhaben können. Zum Selbstverständnis der Kompetenzzentren gehört, dass sie eine (anbieter- und leistungsträger-) unabhängige Anlauf- und kompetente Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in der Region sind. Sie unterstützen insbesondere die Entwicklung inklusionsorientierter Lösungsansätze für die Gestaltung individueller Lebensentwürfe. Dabei ist die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen („Peer-Counseling“) wesentlich.

Neben der individuellen Sichtweise nehmen die KSL zudem eine regionale Perspektive ein. Durch die KSL sollen in diesem Sinne Kooperations- und Vernetzungsstrukturen geschaffen werden, die sowohl Behörden als auch der Zivilgesellschaft mit Informationen und themenspezifischen Veranstaltungsangeboten zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Maßnahmen zum Empowerment sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre Bedarfe und Interessen aktiv einzubringen. Dazu gehören auch die Vernetzung der Selbsthilfestrukturen und die Stärkung der politischen Partizipation.

Kurz skizziert ...

- entwickeln die KSL gemeinsam geeignete Maßnahmen, um Selbstbestimmung landesweit umzusetzen (z.B. die stärkere Nutzung des Persönlichen Budgets).
- beraten die KSL unabhängig zu allen Fragen und Themen rund um das Thema Behinderung und unterstützen Menschen mit Behinderungen auf Ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben. Dies gilt vor allem für komplexe Fragestellungen, die leistungsträgerübergreifende Lösungen erfordern.
- informieren die KSL über aktuelle Entwicklungen in der Behindertenpolitik im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention.
- bieten die KSL eine Plattform für alle Institutionen und Verbände, die sich mit Konzepten wie Inklusion und Selbstbestimmung auseinandersetzen, um praktische Veränderungen herbeizuführen.
- bündeln die KSL Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen, führen Fachveranstaltungen durch und erstellen Informationsmaterial zur gezielten Bewusstseinsbildung und Überwindung von bisher vorherrschenden Denkmustern

Dies gilt in besonderem Maße auch für Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.¹

Die Wirksamkeit der KSL im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wird durch eine prozessbegleitende Evaluation untersucht. Mit Frau Prof. Dr. Theresia Degener, Evangelische Fachhochschule Bochum, konnte dafür eine national und international renommierte Expertin zu Fragen der UN-Behindertenrechtskonvention und hier insbesondere des selbstbestimmten Lebens gewonnen werden.

◦ **Systematische Berücksichtigung frauenspezifischer Belange als Querschnittsaufgaben**

Durch die langjährige Förderung des NetzwerkBüros, der Geschäftsstelle des Netzwerkes Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW, stellt die Landesregierung (ffd. MGEPA) sicher, dass die gemäß UN-BRK Artikel 6 extra zu berücksichtigenden Belange von Mädchen und Frauen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen an allen wesentlichen Stellen der Behindertenpolitik eingebracht und vertreten werden.

Durch die Arbeit des NetzwerkBüros erfolgt eine Sensibilisierung der Infrastrukturen für die Belange von Mädchen und Frauen mit einer Beeinträchtigung, eine gezielte Ermittlung und Verankerung spezifischer frauen- und behindertengerechter Aspekte in Projekten und Programmen sowie die Unterstützung einzelner frauenspezifischer Modellprojekte für die Zielgruppe „Frauen mit Behinderung“.

Dabei nimmt das NetzwerkBüro eine zentrale Rolle bei der Sensibilisierung der Infrastrukturen ein. Dies wird besonders durch die Mitgliedschaften des Netzwerk-Büros im Inklusionsbeirat und den zugehörigen Fachbeiräten „Gesundheit“ und „Arbeit und Qualifizierung“ deutlich. Auch berät das Netzwerk-Büro Projektträger, die frauen- und behindertengerechte Aspekte fachgerecht fokussieren wollen.

Zudem ist das NetzwerkBüro Träger eines Projektes, das von Mitte 2015 - Anfang 2018 zur Sammlung und Verbreitung von Best Practice-Beispielen für niedrigschwellige frauengerechte Beratungsangebote und Ansprechmöglichkeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe in NRW durchgeführt wird.

¹ Vgl. dazu auch: <http://www.ksl-koeln.de/ksl-koeln/was-wir-tun/>, zuletzt geprüft am 10.01.2017

- **BTHG eröffnet weitere Chancen zum Ausbau der unabhängigen Beratung**

Von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird ein weiterer Impuls zur Weiterentwicklung der Beratungslandschaft ausgehen. § 32 SGB IX regelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales „eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot [fördert], das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht“. Es handelt sich dem gesetzlichen Auftrag entsprechend um ein Beratungsangebot, das sich auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX bezieht. Dabei soll die Beratung von Betroffenen für Betroffene („Peer-Counseling“) besonders berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung ist wesentlich, dass von der Förderung neue Impulse für Inklusion und Selbstbestimmung ausgehen. Dabei sollte an bestehende Strukturen angeknüpft werden. Als „Blaupause“ für unabhängige Beratungsstrukturen können die KSL in diesem Kontext zentrale Ankerpunkte für die neu zu schaffenden Beratungsangebote sein. Aktuell setzt sich das MAIS gegenüber der Bundesregierung für eine dementsprechende Ausgestaltung der zu erstellenden Förderrichtlinie ein.

Der Einstieg in die konkrete Förderung ist seitens der Bundesregierung ab 1. Januar 2018 geplant. Insgesamt sollen dafür bundesweit jährlich 58 Mio. Euro aufgewendet werden.

IX. Umsetzung des Artikel 3 des Inklusionsstärkungsgesetzes

In Artikel 3 des Inklusionsstärkungsgesetzes sind im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) Regelungen zur Entfristung und damit zur dauerhaften Zuständigkeit der Landschaftsverbände (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) für das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen getroffen worden.

Um Schnittstellen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe zu harmonisieren sind die Landschaftsverbände zusätzlich seit dem 01. Juli 2016:

- für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII zuständig, sofern sie zur Erreichung des Zieles des selbstständigen Wohnens außerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen notwendig sind.

- Ebenfalls seit dem 01. Juli 2016 sind die Landschaftsverbände auch für die ambulante Hilfe bei der Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII zuständig. Neben der Zuständigkeit der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen wurde damit die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch auf die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in Pflegefamilien erweitert. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen in einer Hand sollen Heimaufenthalte für Babys und Kinder mit Behinderungen vermieden werden.

Beide Aufgaben haben die Landschaftsverbände mit Sozialhilfesatzung vom 28. September 2016 (LVR) bzw. 24. November 2016 (LWL) auf die örtlichen Sozialhilfeträger zurück delegiert.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des BTHG in NRW wird neuerlich zu prüfen sein, wer Träger der Eingliederungshilfe wird und welche Aufgaben auf der örtlichen oder überörtlichen Ebene wahrgenommen werden sollen.

X. Rechtliche Verankerung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen (üAG NRW) verbessert die Chancen der Kooperation der Akteure bei der rechtlichen Betreuung

Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz wurde die überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW (üAG) gesetzlich verankert, um hierdurch der besonderen Wertschätzung der Landesregierung für dieses Gremium Ausdruck zu geben und die Position der üAG zu stärken. Die Geschäftsstelle der üAG ist beim LWL-Landesbetreuungsamt angesiedelt und wird vom MAIS finanziert.

In der üAG sind alle wesentlichen Interessengruppen aus dem Bereich des Betreuungswesens vertreten. Die üAG hat es sich zur Aufgabe gemacht, insbesondere die Vernetzungsarbeit der unterschiedlichen Akteure zu verbessern. Hierzu hat die üAG u.a. im April 2016 eine überregionale Fachtagung „Rechtliche Betreuung und Vernetzung – Qualität sichern – Zusammenarbeit tut Not“ durchgeführt, die in Fachkreisen viel Anerkennung fand.

Im Rahmen der Arbeit der üAG sind bereits unterschiedliche Arbeitsgruppen gebildet worden, die Empfehlungen erarbeiten. Darüber hinaus ist die üAG zur Frage der Neu-Konzeption der Förderrichtlinien für die Betreuungsvereine beteiligt worden.

XI. Fazit:

Der nunmehr vorliegende „Bericht der Landesregierung zu bereits eingeleiteten Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ ist eingebettet in die Grundphilosophie und den daraus entwickelten Eckpfeilern des zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossenen Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.

- Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen insbesondere durch die eingeleiteten Maßnahmen zur Stärkung der selbständigen Ausübung des Wahlrechtes und zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen, die Unterstützungs- und Hilfeangebote bei der Weiterentwicklung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit u. v. a. weiter vorangebracht.

- Dieser Prozess wird gleichzeitig durch die Fokussierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes NRW auf Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierung und die Entwicklung notwendiger Vorkehrungen weiter gefördert.
- Mit der rechtlichen Verankerung des Inklusionsbeirates und seiner Fachbeiräte aber auch durch die eingeleiteten Aktivitäten zur Stärkung der politischen Partizipation auf der kommunalen Ebene unterstreicht die Landesregierung ihre bereits im Aktionsplan enthaltenen Bestrebungen zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen getreu dem Grundsatz „Nichts über uns - ohne uns“.
- Durch die rechtliche Verankerung des „Inklusionskatasters Nordrhein-Westfalen“, der Auslobung des „Inklusionspreises Nordrhein-Westfalen“ sowie durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen usw. leistet die Landesregierung gemäß ihrer Überzeugung, „Nichts ist so überzeugend, wie die gelungene inklusive Praxis“ für viele Menschen Beiträge zur Stärkung einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns.
- Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz selbst werden allgemeine Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht transformiert. Damit unterstützt das Inklusionsstärkungsgesetz den Orientierungsbedarf der Träger öffentlicher Belange in dieser Frage und leistet gleichzeitig einen weiteren wichtigen Beitrag zur Förderung der inklusiven Rechtskultur in Nordrhein-Westfalen.

Das Erste Allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion und die im Bericht bereits enthaltenen Schritte zu seiner Umsetzung bestätigen damit den mit dem Aktionsplan „eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ eingeschlagenen Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
**Kreiswahlleiterinnen
und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2017**

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

per E-Mail

Landtagswahl am 14. Mai 2017
Stimmzettel

Anlage: -1-

Um blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu geben, an der Landtagswahl ohne Hilfe anderer Personen teilzunehmen, haben sich die nordrhein-westfälischen Blinden- und Sehbehindertenverbände bereit erklärt, bei der amtlichen Herstellung der Stimmzettelschablonen gemäß § 24 Nr. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) i.V.m. § 29 Abs. 6 Landeswahlordnung (LWahlO) maßgeblich mitzuwirken. Die Verbände werden erneut die Stimmzettelschablonen und das Begleitmaterial, die sogenannten *Wahlhilfepakete für die Landtagswahl 2017*, konzipieren und an die betroffenen Wahlberechtigten ausgeben. Trotz verschiedener Stimmzettelaufdrucke (Kreiswahlvorschläge) werden erneut landesweit einheitliche Stimmzettelschablonen angestrebt. Dies führt zu einer deutlichen Ersparnis und reduziert zudem den Aufwand bei den Blindenverbänden erheblich. Damit solche einheitlichen Stimmzettelschablonen eingesetzt werden können, ist die **Einhaltung bestimmter Gestaltungsvorgaben für die Stimmzettel** zwingend erforderlich. Da die Beschaffung der Stimmzettel gemäß § 63 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern obliegt, ist es mir ein besonderes Anliegen, auf die Einhaltung dieser Anforderungen hinzuwirken. Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 24 LWahlG, § 29 LWahlO, Anlage 17 zur LWahlO) zur Größe und Gestaltung der Stimmzettel hinaus bitte ich Sie daher, die im

16. November 2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

111 - 35.09.05

Telefon 0211 871-2597

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Folgenden genannten weiteren **zusätzlichen** Vorgaben zu berücksichtigen:

Seite 2 von 6

- Die **Unterscheidungsmerkmale für die repräsentative Wahlstatistik** sind **oben links** auf dem Stimmzettel aufzudrucken.
- Entsprechend der beigelegten Anlage darüber hinaus:

Bezeichnung	Maß	Kennbuchstabe lt. Anlage
Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlages	100 mm	a
Abstand Papierrand oben – Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlages	110 mm	b
Abstand zwischen den Kreis-Mittelpunkten – senkrecht – (zugleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlages)	20 mm	c
Abstand Papierrand rechts/links – Mittelpunkt der Kreise	95,8 mm	d
Abstand Kreismittelpunkt links – Kreismittelpunkt rechts	18,4 mm	e
Durchmesser der Kreise	min. 10 mm	f
Abstand Papierrand unten – untere Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlages*	max. 10 mm*	-

* Bei Stimmzetteln, die weniger Wahlvorschläge enthalten, kann dieser Abstand auch etwas größer sein, z.B. um ein Standardmaß zu erreichen.

- Weiterhin sind alle Stimmzettel durch **eine abgeschnittene Ecke am oberen rechten Rand** (bitte kein eingestanztes Loch!) zu kennzeichnen. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

Die Zahl der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen und damit die Länge der Stimmzettel kann unterschiedlich sein. Die Schablone wird mindestens so lang sein wie der längste Stimmzettel. Der Abstand



zwischen dem Papierrand unten und der unteren Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlages ist deshalb vor allem bei dem Stimmzettel mit den meisten Wahlvorschlägen wichtig, damit der Stimmzettel nicht aus der Schablone herausragt.

Da aufgrund der zeitlichen Abfolge die Herstellung der Wahlschablonen vor der abschließenden Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten erfolgen muss, ist auf die o.a. Maße besonderer Wert zu legen. **Daneben bitte ich aus gegebenem Anlass vor der Druckfreigabe um sorgfältige Prüfung des Stimmzettelformates.**

Die für die Herstellung der *Wahlhilfepakete für die Landtagswahl 2017* erforderlichen Informationen (vgl. § 29 Abs. 6 LWahlO) bitte ich unbedingt bis spätestens zum

T.

13. April 2017 - 18:00 Uhr

den nachstehend bezeichneten Ansprechpartnerinnen **per Mail** zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte dringend darum, die Anzahl der und die Angaben zu den Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu übermitteln. Dies kann ggfls. bereits nach der Zulassungssitzung des Kreiswahlausschusses erfolgen, wenn nicht mehr mit Änderungen im Beschwerdeverfahren gerechnet werden muss. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn alle Kreiswahlvorschläge zugelassen wurden.

Ansprechpartnerinnen sind für Wahlkreise in den

Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln:

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. (BSVN)

Frau Monika Blaschke

Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch

Tel.: 0 21 59-96 55-(0)30, Fax: 0 21 59-96 55 44,

eMail: bsv-nordrhein@t-online.de oder bsv.blaschke@gmx.net

und für Wahlkreise in den

Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster:

Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (BSVW)

Frau Karen Lehmann

Märkische Str. 61-63, 44141 Dortmund

Tel.: 02 31-55 75 90-(0)14, Fax: 02 31-55 75 90-22,

eMail: info@bsvw.de oder lehmann@bsvw.de



Das *Wahlhilfepaket für die Landtagswahl 2017* beinhaltet

Seite 4 von 6

- eine Wahlschablone und
- eine Akustik-CD mit der Anleitung zu deren Handhabung und den Stimmzettelinhalten für die Wahlkreise des nordrheinischen Bereichs bzw. für den Bereich Westfalen-Lippe.

Darüber hinaus haben mich die Vertreter/innen der Blindenverbände darauf hingewiesen, dass nur ein kleinerer Teil der Blinden und Sehbehinderten tatsächlich mit Wahlschablonen versorgt werden muss. Stark Sehbehinderten könnte schon dadurch geholfen werden, dass bei **wesentlichen Angaben**, wie z.B. der Familienname der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers und die Kurzbezeichnung der Partei, **Fettdruck** eingesetzt wird. Ich bitte Sie, auch dies bei der Gestaltung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der örtlichen Bezirksgruppen und Vereine der Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW erhalten ihre Wahlhilfen automatisch. Blinde und sehbehinderte Menschen, die nicht in diesen Vereinen organisiert sind, können sie telefonisch anfordern:

- über die bundesweite Hotline unter 01805-666 456 oder bei den Landesgeschäftsstellen der BSV NRW
- in Detmold unter 0 52 31/63 00-0 für den Bereich Lippe
- in Dortmund unter 02 31/55 75 90-0 für den Bereich Westfalen
- in Meerbusch unter 0 21 59/96 55-0 für den Bereich Nordrhein

Die Kreiswahlleiter/innen erhalten je ein *Wahlhilfepaket für die Landtagswahl 2017* von den Blindenverbänden nach deren Fertigstellung zur Ansicht und für Kontrollzwecke übersandt. Aufgrund von Erfahrungen bei der letzten Landtagswahl bitte ich die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, stichprobenweise durch Einlegen fertiger Stimmzettel in die Schablonen die Einhaltung der Abstände bei Drucklegung und damit die Möglichkeit einer fehlerfreien Wahl zu prüfen.

Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, davon abzusehen, für die Ausstattung der Wahlräume Schablonen zu bestellen. Stattdessen sollen Interessenten auf die vorgenannten Bestellmöglichkeiten verwiesen werden.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie und die wahlkreisangehörigen Kommunen die Blindenverbände unterstützen würden und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Internet etc.) auf die Bezugsmöglichkeiten von Wahlhilfepaketen hinweisen würden. Entsprechende Musterpressemeldungen können gerne über die vorgenannten



Bezugsadressen angefordert werden. Zu diesem Zweck kann auch ein Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung angebracht werden. Eine solche inhaltliche Ergänzung ist wahlrechtlich unbedenklich; sie kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der hierfür erforderliche Platz auf der Wahlbenachrichtigung vorhanden ist. Den nachfolgenden Textvorschlag des BSVNRW bitte ich wohlwollend zu prüfen und nach Möglichkeit optisch hervorzuheben:

„Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter 01805-666 456 (0,14 €/Min aus dem Festnetz) bei den BSVNRW anfordern.“

Soweit Kommunen sich hinsichtlich der Gestaltung eng an die Vorlage der Anlage 1 LWahlO halten, dürfte die zusätzliche Aufnahme dieses Hinweises jedoch Schwierigkeiten bereiten. Die Blindenverbände habe ich hierauf bereits hingewiesen.

Neben den Vorgaben, die sich aus dem Einsatz von Stimmzettelschablonen ergeben, bitte ich Sie zur Gewährleistung einer geheimen Wahl um die Berücksichtigung weiterer Vorgaben:

- Als Papierqualität für den Stimmzetteldruck hat sich **Recycling 100% Altpapier, mindestens 80g/qm, matt, altweiß, satiniert und oberflächengeleimt** mit einer Opazität von 98% bewährt. Ich bitte Sie, diese Qualitätsanforderungen an das Papier für den Stimmzetteldruck bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.
- Sofern die Stimmzettel gefalzt werden, muss sichergestellt sein, dass sie so vorgefalzt werden, dass nach Faltung die Stimmfelder einzelner Wahlvorschläge von außen nicht sichtbar sind. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass am Ende des Stimmzettels ein einzelner Wahlvorschlag bei nicht vollständiger Auffaltung abgedeckt bleibt. Wegen der Unterscheidungsangaben zur repräsentativen Wahlstatistik ist es darüber hinaus zweckmäßig, wenn dieser Teil des Kopfes des Stimmzettels sichtbar bleibt.

Hinsichtlich des Unterscheidungsaufdrucks für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ergehen noch gesonderte Hinweise.

Von den fertigen Stimmzetteln übersenden Sie mir bitte jeweils drei Ausfertigungen je Wahlkreis. Eine Übersendung von zusätzlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck für die repräsentative Wahlstatistik ist nicht erforderlich.

**Der Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Seite 6 von 6

Konkrete Angaben zur voraussichtlichen Anzahl der Landeslisten auf den Stimmzetteln können nach derzeitigem Sachstand verständlicherweise noch nicht gemacht werden. Hierüber sowie über die voraussichtliche Reihenfolge der Landeslisten auf den Stimmzetteln und über die Namen der jeweils ersten fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber werde ich Sie so zeitnah wie möglich informieren.

Schellen

Schellen

Papierrand

Frau, geboren 1945 und früher

Stimmzettel
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
im Wahlkreis 40 Düsseldorf I

Sie haben **2 Stimmen**



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme

Zweitstimme

1	Reuter, Karl Otto <small>Angewandter Dusseldorf</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas <small>Kaufmann Düsseldorf</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Brigitte <small>Azulin Düsseldorf</small>	FDP <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Schürmann, Josef <small>Fachschweizer Düsseldorf</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
5			
6	Ohnesorg, Franz <small>Kaufmann Düsseldorf</small>	Parteilos	<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small> Helmut Müller, Erika Lohs, Friedrich Kramer, Angeliese Sauer, Erich Wilms	1
<input checked="" type="radio"/>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> Wilhelm Stein, Matthias Meier, Waltraud Wagner, Peter Franz, Susanne Tott	2
<input type="radio"/>	FDP <small>Freie Demokratische Partei</small> Otto Vogt, Carola Kansch, Thorsten Eisinger, Oliver Kirsch, Manfred Friedrich	3
<input type="radio"/>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN</small> Tanja Ebel, Karl Walters, Vera Schmidt-Keller, Herbert Weiß, Kai-In Schmitz-Mersch	4
<input type="radio"/>	Die Linke <small>Die Linke</small> Johanna Seitz, Bastian Sulowski, Kordula Baldus, Frank Siebenstein, Yvonne Menne	5

- a Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie : 100 mm
- b Abstand Papierrand oben – Mittelpunkt oberer Kreis : 110 mm
- c Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht) : 20 mm
- d Abstand Papierrand rechts/links – Mittelpunkt der Kreise : 95,8 mm
- e Abstand Kreismittelpunkt links – Kreismittelpunkt rechts : 18,4 mm
- f Durchmesser Kreis : mindestens 10 mm



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

31. Oktober 2016
Seite 1 von 4

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6002.8.1
bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer
Telefon 0211 837-2227
Telefax 0211 837-2200
Tanja.Gruemer@mfkajs.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Stefan Hahn
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkajs.nrw.de
www.mfkajs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Erstattung von Aufwendungen für die Kommunikation zwischen hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern und Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege

Seite 2 von 4

Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) hat das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 4 erfahren, die zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Zur Wahrnehmung der Elternrechte und Sicherstellung der Kommunikation von hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden Verweise auf die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Kommunikationsunterstützungsverordnung - KHV NRW) vorgenommen.

Danach haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, die Rechte aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW in Verbindung mit der KHV NRW.

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Eltern zu informieren, zu beraten und sie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen können mit Eltern, die eine hochgradige Hör- oder Sprachbehinderung haben, jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetschung) kommunizieren.

Der Anspruch auf die notwendigen und geeigneten Kommunikationshilfen stellt sicher, dass Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll im Rahmen von wesentlichen Gesprächen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages wahrnehmen können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BGG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KHV NRW haben für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die geeigneten Kommunikationsunterstützungen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Anspruchsgegner sind damit die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 69, 85 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. §§ 1, 1a, 8 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).

Für den Anspruch ist wesentlich, dass eine Kommunikation über die Kommunikationshilfe erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung zur Wahrung der Elternrechte nicht ausreicht oder nicht möglich ist. Der Anspruch auf Kommunikationshilfen ist grundsätzlich ein Bereitstellungsanspruch und wandelt sich für den Fall, in dem der oder die Betroffene die Kommunikationshilfe selbst organisiert, in einen Kostenerstattungsanspruch um. Damit trägt die Vorschrift dem Wahlrecht der Betroffenen Rechnung, ggf. eine eigene Kommunikationshilfe (insbesondere eine bestimmte kommunikationshelfende Person) hinzuzuziehen.

Darüber hinaus gilt weiterhin die Regelung meines Erlasses vom 11.01.2013:

Gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz dürfen die nach dem KiBiz geleisteten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden. Seite 4 von 4

Unter anderem aus § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 KiBiz geht hervor, dass sowohl die Zusammenarbeit mit Eltern, als auch die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat und somit als Aufgabe nach den Bestimmungen des KiBiz anzusehen ist. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung im Bedarfsfall die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für eine Gebärdensprachdolmetschung erstattet, um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn